

Mit farbigen
NATO-Dienstgradabzeichen

DER REIBERT

Das Handbuch für die
Soldatinnen und Soldaten
der Bundeswehr

HEER

LUFTWAFFE

MARINE

STREITKRÄFTEBASIS

ZENTRALER SANITÄTSDIENST

CYBER- UND INFORMATIONSRAUM

Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten

Rechtsgrundlagen

1. Das **humanitäre Völkerrecht** umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, die dem **Schutz des Menschen in bewaffneten Konflikten** dienen. Es ist die Bestätigung und Weiterentwicklung des traditionellen **Kriegsvölkerrechts** und gilt heute auch in solchen bewaffneten Konflikten, die von den Parteien nicht als Krieg angesehen werden. Bestimmte Regeln gelten sogar im Verhältnis zwischen dem Staat und seinen eigenen Bürgern.
2. Das humanitäre Völkerrecht setzt der Gewaltanwendung zur Niederwerfung eines Gegners gewisse Grenzen und stellt sie unter Regeln. Die wichtigsten **Rechtsgrundlagen** sind die **Haager Abkommen von 1907** sowie die vier **Genfer Abkommen von 1949** mit ihren beiden **Zusatzprotokollen von 1977**. Nachfolgend können nur die rechtlichen Grundlagen und die für den einzelnen Soldaten wichtigsten Bestimmungen dargestellt werden.
3. Nur diejenige Gewaltanwendung ist erlaubt, die zur **Bekämpfung des Gegners nötig ist**. Kriegshandlungen dürfen nur gegen militärische Ziele gerichtet sein, keine unnötigen Leiden erwarten lassen und nicht heimtückisch sein.
Damit wird sowohl der **militärischen Notwendigkeit** als auch den **Geboten der Menschlichkeit** Rechnung getragen.
4. Die **allgemeinen Regeln des Völkerrechts** sind nach dem Grundgesetz Bestandteil des Bundesrechts, gehen den Gesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für alle Einwohner der Bundesrepublik Deutschland. Sie fordern ein Verhalten nach den **Geboten der Menschlichkeit** und des Gewissens. Darüber hinaus sind die Angehörigen der Bw verpflichtet, alle für unseren Staat verbindlichen **Verträge** einzuhalten und durchzusetzen.
5. Der Soldat der Bw hat die **Pflicht**, die Regeln des Völkerrechts zu achten, einzuhalten und seinem Handeln zugrunde zu legen. Bei Zweifeln über die Rechtslage muss er ggf. die Entscheidung seiner Vorgesetzten herbeiführen; ist das nicht möglich, handelt er nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und folgt seinem Gewissen.

Der Soldat muss auch im Kampf **Unmenschlichkeit vermeiden** und sich jeder Gewaltanwendung gegen Wehrlose und Schutzbedürftige sowie jeder Heimtücke und Grausamkeit enthalten. Völkerrechtswidrige Befehle darf der Vorgesetzte nicht erteilen, der Untergebene nicht befolgen. Siehe auch „Vorgesetzter und Untergebener/Befehl und Gehorsam“. Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind Straftaten und können zur Strafverfolgung durch den eigenen Staat oder fremde Staaten führen.

6. Bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr in Friedens- und Stabilisierungsmissionen unterliegen die Soldatinnen und Soldaten Rules of Engagement. Das sind vom Bundesministerium konkret gefasste und auf die jeweilige Einsatzart zugeschnittene Einsatzregeln. Sie legen detailliert fest, welche Maßnahmen (z.B. Waffeneinsatz, Warnschüsse etc.) zur Eskalation bzw. zur Deeskalation in bestimmten Situationen zu ergreifen bzw. zu unterlassen sind.

Kombattanten-, Nichtkombattanten- und Kriegsgefangenenstatus

Die Streitkräfte einer Konfliktpartei bestehen aus **Kombattanten**, die sich unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligen dürfen, und Personen, die keinen Kampfauftrag haben, den **Nichtkombattanten**.

1. Die **bewaffnete Macht** einer am Konflikt teilnehmenden Partei wird gebildet aus allen ihren organisierten bewaffneten Verbänden, Gruppen und Einheiten einschließlich etwa eingegliedert Milizen und Freiwilligenkorps. Sie müssen einer verantwortlichen Führung unterstehen und einem internen Disziplinarsystem unterliegen, das u. a. die Einhaltung des Völkerrechts gewährleistet.

Der Status von **Frauen** richtet sich nach denselben Grundsätzen wie bei den Männern. Die Konfliktparteien treffen Vorkehrungen gegen die unmittelbare Teilnahme von **Kindern** unter 15 Jahren an Kriegshandlungen und haben davon abzusehen, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern.

2. Angehörige regulärer Truppen tragen **Uniform**. Kombattanten nicht uniformierter Streitkräfte müssen ein aus der Ferne erkennbares **Unterscheidungszeichen** tragen und ihre **Waffen offen** führen. Wenn sie sich wegen der Art der Feindseligkeiten nicht von der Zivilbevölkerung (z. B. Guerillakämpfer im besetzten Gebiet), unterscheiden oder wenn diese selbst im noch unbesetzten Gebiet zu den Waffen greift (**levée en masse**), müssen sie während jedes militärischen Einsatzes ihre Waffen offen tragen und

vor Beginn eines Angriffs bei jeder Bewegung ihre Waffen so lange offen tragen, wie sie für den Gegner sichtbar sind.

3. Jeder **Kombattant** hat die Regeln des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten einzuhalten. Fällt er in die Hand des Gegners, wird er **Kriegsgefangener** und darf wegen erlaubter Kriegshandlungen nicht bestraft, wegen Völkerrechtsverletzungen jedoch zur Verantwortung gezogen werden.

4. Den Streitkräften angehörende **Nichtkombattanten**, wie Richter, Beamte, Angestellte und Arbeiter, werden, fallen sie in die Hand des Gegners, ebenso wie Kombattanten, **Kriegsgefangene**.

Nichtkombattanten sind auch die **Soldaten des Sanitätsdienstes und Seelsorgepersonal** (Militärgeistliche). Sie dürfen, falls sie in die Hand des Gegners fallen, nur zurückgehalten werden, wenn es zur Betreuung der Kriegsgefangenen nötig ist. Sie gelten dann nicht als Kriegsgefangene, genießen aber deren rechtlichen Schutz.

Auch Nichtkombattanten dürfen sich selbst und andere gegen völkerrechtswidrige Angriffe verteidigen. Sanitäts- und Seelsorgepersonal ist es erlaubt, zu diesem Zweck Handwaffen (Pistole, Gewehr, Maschinenpistole) zu tragen und zu benutzen, wenn sie die innerstaatliche Berechtigung (allgemein Sanitätssoldaten der Bw) dazu haben (Militärpfarrer der Bw sind unbewaffnet).

Personen im **Gefolge** von Streitkräften (ohne in sie eingegliedert zu sein) z. B. Berichterstatter, sind ebenfalls keine Kombattanten. Fallen sie in die Hand des Gegners, werden sie Kriegsgefangene.

5. Personen, die ohne Berechtigung an Feindseligkeiten teilnehmen, besonders **Söldner**, sind **Freischärler** und haben, wie **Spione**, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in die Hand des Gegners fallen, keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen. Diese Personen werden, vor allem wenn Zweifel bestehen, zunächst wie Kriegsgefangene behandelt, können dann jedoch zur strafrechtlichen Verfolgung in einem ordentlichen Gerichtsverfahren vor ein unparteiisches Gericht gestellt werden. Die Bestrafung darf nur in einem Urteil ausgesprochen und dementsprechend vollstreckt werden.